

## Verbale Gewalt

Stufe	Verbale Gewalt	Konsequenz	Datum	Name
<b>1</b>	Beleidigungen, Beschimpfungen, Hänseleien, die den Betroffenen leicht verletzen, verstören, verängstigen, ausgrenzen; Nutzung von Schimpfwörtern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ermahnung und mündliche Entschuldigung beim Betroffenen</li> <li>- Lehrer-Schüler-Gespräch</li> <li>- Einbeziehung der Schulmediatoren</li> <li>- Eintrag ins Notenbuch (Betragen)</li> </ul>		
<b>2</b>	wiederholte Beleidigungen, Beschimpfungen oder Verbreitung von Gerüchten; Beleidigungen in aggressiver, sehr verletzender Form; wiederholte Ausgrenzung anderer Kinder	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erziehungsmaßnahmen, z.B. Bolzplatzverbot, ...</li> <li>- Information an die Eltern (Anruf, Email, Vorfallkleber)</li> <li>- Wiedergutmachung/ Klassenmaßnahme</li> </ul>		
<b>3</b>	wiederholte und aggressive Form von verbaler Gewalt trotz Maßnahmen wie in Stufe 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Information an die Eltern: → Elterngespräch → Erarbeitung gemeinsamer Vertrag: Maßnahmen (Schule-Elternhaus) → in Schriftform (Stufenzettel)</li> <li>- Ankündigung einer Ordnungsmaßnahme durch Klassenleiter (sächs. SchulG §39 Abs.2 Satz 3)</li> <li>- Schülermitwirkung (sächs. SchulG §51 Abs.1)</li> </ul>		
<b>4</b>	Bedrohung und Erpressung trotz Elterngespräch	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klassenkonferenz: Beschluss einer Ordnungsmaßnahme</li> </ul>		

## Unterrichtsstörungen

Stufe	Unterrichtsstörungen	Konsequenzen	Datum	Name
<b>1</b>	Hausaufgaben vergessen; leichte Störungen des Unterrichts; zu spät kommen; Regelverstöße (lt. Hausordnung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hausaufgaben zu Hause nachholen</li> <li>- mündliche Ermahnung</li> <li>- Notenbucheintrag (Fleiß)</li> </ul>		
<b>2</b>	wiederholtes Verhalten wie in Stufe 1; 5x Hausaufgaben bzw. Arbeitsmittel vergessen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Information an die Eltern (Anruf, Email, Vorfallkleber)</li> <li>- Aufgaben zu Hause nachholen</li> <li>- Klassenmaßnahme/ Wiedergutmachung</li> </ul>		
<b>3</b>	wiederholte massive Störungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Elterngespräch: → gemeinsames Erarbeiten von Maßnahmen (Gesprächsprotokoll) → u.a. Ausschluss aus einzelnen Stunden, z.B. Sport, Ausflug, ...</li> <li>- Ankündigung einer Ordnungsmaßnahme (sächs. SchulG §39 Abs.2 Satz 3)</li> <li>- Schülermitwirkung (sächs. SchulG §51 Abs.1)</li> </ul>		
<b>4</b>	massive und ständige Störung des Unterrichts trotz Maßnahmen aus Stufe 1-3; Unterricht kaum möglich	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klassenkonferenz: Beschluss einer Ordnungsmaßnahme</li> <li>- ggf. Gespräch mit Schulleitung</li> </ul>		

## Körperliche Gewalt

Stufe	Körperliche Gewalt	Konsequenzen	Datum	Name
<b>1</b>	leichte Form von körperlicher Gewalt, leichtes Schubsen, Rangeln, Treten, z.B. beim Spiel (Mützenklau)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ermahnung und mündliche Entschuldigung beim Betroffenen</li> <li>- Streitschlichter</li> <li>- Schulmediatoren</li> <li>- Eintrag ins Notenbuch (Betragen)</li> </ul>		
<b>2</b>	<p>vorsätzliche körperliche Gewalt wie Treten, Schlagen, Boxen, Spucken, Beißen, Stoßen, Kratzen</p> <p>werfen von Stöcken, Turnbeutel schleudern</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auszeit</li> <li>- Information an die Eltern (Anruf, Email, Vorfallekleber)</li> <li>- Klassenmaßnahme/ Wiedergutmachung</li> <li>- ggf. Schulmediatoren</li> </ul>		
<b>3</b>	Formen wiederholter vorsätzlicher Gewalt bzw. schwerer Gewalt (Verletzungen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Elterngespräch (Gesprächsprotokoll)</li> <li>- evtl. Gespräch mit Schulleitung</li> <li>- evtl. Abholung durch die Eltern</li> <li>- Ankündigung einer Ordnungsmaßnahme (sächs. SchulG §39 Abs.2 Satz 3)</li> <li>- Schülermitwirkung (sächs. SchulG §51 Abs.1)</li> </ul>		
<b>4</b>	<p>Zufügung von schweren Verletzungen; Verletzungen mit Gegenständen;</p> <p>wiederholtes Zufügen von schwerer körperlicher Gewalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Elterninformation</li> <li>- Klassenkonferenz: Beschluss einer Ordnungsmaßnahme</li> <li>- Eilentscheidung der Schulleitung: sofortiger Unterrichtsausschluss</li> </ul>		

## Verhalten im Schulgebäude / Pausenverstöße

Stufe	Verhalten im Schulgebäude / Pausenverstöße	Konsequenzen	Datum	Name
<b>1</b>	leichte Ruhestörung Toben, Rennen, Springen, Schubsen (Einzelfall) → besonders im Treppenbereich	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ermahnung</li> <li>- Eintrag ins Notenbuch (Betragen)</li> </ul>		
<b>2</b>	wiederholtes Verhalten wie in Stufe 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Information an die Eltern (Anruf, Email, Vorfallekleber)</li> <li>- Auszeit</li> <li>- ggf. Einbeziehung der Schulmediatoren</li> <li>- Klassenmaßnahme/ Wiedergutmachung</li> <li>- Ankündigung einer Ordnungsmaßnahme (sächs. SchulG §39 Abs.2 Satz 3)</li> <li>- Schülermitwirkung (sächs. SchulG §51 Abs.1)</li> </ul>		
<b>3</b>	massive Störungen (trotz Maßnahmen Stufe 1 und 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Elterninformation</li> <li>- Klassenkonferenz: Beschluss einer Ordnungsmaßnahme</li> <li>- ggf. Gespräch mit Schulleitung</li> </ul>		

## Sachbeschädigung

Stufe	Sachbeschädigung	Konsequenzen	Datum	Name
<b>1</b>	versehentliches Zerstören oder Verunreinigen von Gegenständen oder Eigentum anderer, z.B. im Spiel	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mündliche Entschuldigung</li> <li>- Prüfung der Wiedergutmachung in geeigneter/ angemessener Form</li> <li>- Eintragung im Notenbuch „Betragen“</li> </ul>		
<b>2</b>	<p>vorsätzliches Verunreinigen oder Zerstören des Eigentums anderer z.B. Büsche, Bäume, Toiletten, Schuhschränke, Schlösser, Bücher, Materialien;</p> <p>verstecken etc. von Gegenständen anderer Schüler</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Information an die Eltern (Anruf, Email, Vorfallkleber)</li> <li>- Wiedergutmachung bzw. Hilfe bei der Wiedergutmachung</li> <li>- Klassenmaßnahme</li> </ul>		
<b>3</b>	<p>wiederholtes, vorsätzliches Verunreinigen und Zerstören von Gegenständen;</p> <p>Diebstahl</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Elterngespräch mit Kind und Schulleitung</li> <li>- Ankündigung einer Ordnungsmaßnahme durch Klassenleiter (sächs. SchulG §39 Abs.2 Satz 3)</li> <li>- Schülermitwirkung (sächs. SchulG §51 Abs.1)</li> </ul>		
<b>4</b>	wiederholtes, vorsätzliches Zerstören von Eigentum trotz Maßnahmen wie in Stufe 1-3	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klassenkonferenz: Beschluss einer Ordnungsmaßnahme</li> </ul>		

## **Schulgesetz: § 39 - Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen**

(1) Zur Sicherung des Erziehungs- und Bildungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern getroffen werden, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen. Erziehungsmaßnahme ist auch die zeitweilige Inbesitznahme störender Gegenstände.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. schriftlicher Verweis;
2. Überweisung in eine andere Klasse gleicher Klassenstufe oder einen anderen Kurs der gleichen Jahrgangsstufe;
3. Androhung des Ausschlusses aus der Schule;
4. Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu vier Wochen;
5. Ausschluss aus der Schule.

Die körperliche Züchtigung ist verboten.

(3) Ordnungsmaßnahmen nach

1. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden in der Primarstufe und der Sekundarstufe I vom Klassenlehrer oder Schulleiter, in der Sekundarstufe II vom Schulleiter,
2. Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 werden vom Schulleiter getroffen.

(4) Die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 sind nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten zulässig. Wird eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 getroffen, unterrichtet der Schulleiter die Schulaufsichtsbehörde. Diese berät den Schüler, bei minderjährigen Schülern auch die Eltern, darüber, welche andere Schule der Schüler nach Wirksamwerden der Ordnungsmaßnahme besuchen kann. Die Schulpflicht bleibt unberührt.

(5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen sind der betroffene Schüler, bei minderjährigen Schülern auch die Eltern, zu hören. Der Schulleiter hört vor einer Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 die Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz an. Auf Antrag des Schülers, gegen den eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis 5 getroffen werden soll, hört der Schulleiter den Klassensprecher oder, sofern der Unterricht nicht im Klassenverband erteilt wird, einen Jahrgangsstufensprecher an. Sofern an der Schule sozialpädagogische Unterstützung durch einen Träger der Jugendhilfe erbracht wird, hört der Schulleiter auf Wunsch des Schülers, gegen den eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 getroffen werden soll, auch Vertreter an, die diese Unterstützungsmaßnahmen durchführen.

(6) In dringenden Fällen kann der Schulleiter bis zur endgültigen Entscheidung einen Schüler vorläufig vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen ausschließen.

(7) Widerspruch und Klage gegen Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz